

Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz für Haushaltsjahr 2026

vom 25.02.2026

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushalts- und Wirtschaftspläne

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 36.505.450 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 19.909.500 €.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserwerk wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 4.013.711 €, in den Aufwendungen mit 3.797.377 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je 7.383.377 €.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Freizeitpark Windpark der Stadt Pegnitz wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.749.051 €, in den Aufwendungen mit 8.896.271 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je 2.581.966 €.

§ 2

Kreditaufnahmen

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Stadthaushalts werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Abwasserwerk wird auf 3.559.363 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Freizeitpark Windpark der Stadt Pegnitz werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.410.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Eigenbetrieb Abwasserwerk wird auf 3.550.000 € festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

- entfällt -

§ 5

Kassenkredite

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Pegnitz wird auf 5.300.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserwerk wird auf 520.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Freizeitpark Windpark der Stadt Pegnitz wird auf 890.000 € festgesetzt.

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Pegnitz, den 25.02.2026


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister



Nachrichtlich: Die Steuersätze werden in der Hebesatzsatzung festgesetzt.